ISSN 0174-478 X

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 25. November 2022 **Nr. 37**

Tag INHALT Seite

Tag	INHALT	Seite
22.11.22	**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**	589
22.11.22	Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	590
15.11.22	Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen (Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen – CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)	590
18.11.22	Zwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	594
——	Berichtigung des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)	595

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Vom 22. November 2022

Der Landtag hat am 10. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Auf Einrichtungen im Sinne des § 8b findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.«

2. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

»§ 8b

Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.«

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

»7. die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und die keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben.«

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 können die Schulaufsichtsbehörden

1. die Einrichtung und den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in den Einrichtungen betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist, und

2. Personen die Tätigkeit in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.

4. § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind.«

5. § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.«

6. In § 91 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »30. September« durch die Wörter »in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag« ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 22. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Erste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. November 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 28b und 29 bis 31 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 11 der Corona-Verordnung vom 27. September 2022 (GBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter »23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665)« durch die Wörter »23. Juli 2021 (GBl. S. 665) geändert worden ist« ersetzt.

b) In Nummer 10 wird nach den Wörtern »worden ist« ein Komma eingefügt.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »30. November 2022« durch die Angabe »31. Januar 2023« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. November 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 22. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen (Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen – CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)

Vom 15. November 2022

Auf Grund von § 6 der Corona-Verordnung vom 27. September 2022 (GBl. S. 487) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. »Absonderung« ist der Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten;

2. »PCR-Test« ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifi-

kationstechnik) auf das Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus);

3. »Schnelltest« ist ein Antigentest hinsichtlich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer akuten Infektion mit dem Coronavirus, wenn der Test nach den Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (BGBl. II S. 539) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung, einer Massenunterkunft oder einer Justizvollzugsanstalt unter Aufsicht einer hierfür geschulten Person durchgeführt wurde;
4. »positiv getestete Person« ist jede Person, bei der ein bei ihr vorgenommener PCR-Test oder ein bei ihr vorgenommener Schnelltest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist (Erstnachweis des Erregers);
5. »medizinisch-pflegerische Einrichtungen« sind Einrichtungen gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 11 sowie § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 IfSG einschließlich deren Außenbereiche;
6. »Massenunterkünfte« sind Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 IfSG einschließlich deren Außenbereiche.

§ 2

Absonderung von positiv getesteten Personen

(1) Positiv getestete Personen sind unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung gilt

1. für Kinder, die noch nicht eingeschult sind,
2. sofern die in § 3 genannten absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden,
3. im Freien, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird,
4. bei Kontakt ausschließlich zu anderen positiv getesteten Personen oder
5. sofern dies zum Schutze von Leben oder Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen oder aus anderen gewichtigen Gründen, zwingend erforderlich ist.

(2) Die Absonderung endet fünf Tage nach dem Erstnachweis des Erregers. Wurde der Erstnachweis des Erregers mittels Schnelltest vorgenommen, endet die Absonderung bereits mit dem Vorliegen eines zeitlich darauffolgenden negativen PCR-Testergebnisses.

(3) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG geeigneten Einrichtung zu erfolgen. Zur Wohnung nach Satz 1 zählen auch der zur Wohnung gehörende Garten, die Terrasse und der Balkon. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen.

§ 3

Absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen

Anstelle der Absonderung besteht die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Dies gilt

1. in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen, Personen nicht ausgeschlossen ist sowie
2. im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Schutzmaßnahmen in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten

(1) Positiv getestete Personen dürfen für die Dauer der Absonderung medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte sowie Justizvollzugsanstalten weder betreten noch dort tätig werden. Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Ausnahmen finden insoweit keine Anwendung.

(2) Das Betretungs- und Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 gilt nicht

1. für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden,
2. für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung,
3. für die Sterbebegleitung sowie
4. für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages zwingend erforderlich ist.

Vor Betreten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen hat die positiv getestete Person die Einrichtung auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus hinzuweisen, ausgenommen sind Einsatzkräfte gemäß Satz 1 Nummer 4 bei Gefahr im Verzug. Die Maskenpflicht gemäß § 3 bleibt unberührt.

(3) Für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften sowie Justizvollzugsanstalten kann das Betretungs- und Tätigkeitsverbot gemäß Absatz 1 durch Entscheidung des Gesundheitsamtes ausgesetzt werden, wenn andernfalls die Versorgung in der Einrichtung oder der Betrieb der Einrichtung nicht mehr

gewährleistet werden kann. Die Testnachweispflicht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 IfSG gilt insoweit nicht. Die Maskenpflicht gemäß § 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einrichtungsleitungen von medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften sowie Justizvollzugsanstalten sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten von positiv getesteten Personen nur getrennt von den übrigen Personen genutzt werden, soweit eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nicht getragen werden kann.

§ 5

Bescheinigung

Mittels Schnelltest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive und auf Verlangen über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums und der Uhrzeit auszustellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 den Absonderungsort verlässt und weder ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch eine absonderungsersetzende Schutzmaßnahme nach § 3 Sätze 1 und 2 vorliegt,
2. entgegen § 2 Absatz 2 die Absonderungsdauer nicht einhält,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 3 Besuch empfängt und weder ein Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch eine absonderungsersetzende Schutzmaßnahme nach § 3 Satz 2 Nr. 1 vorliegt,
4. entgegen § 4 Absatz 1 bis 3 die dort genannten Einrichtungen betritt oder dort tätig wird,
5. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 vor Betreten einer dort genannten Einrichtung diese nicht auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinweist.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für Personen, die sich auf Grund der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 428) in Absonderung befinden, gelten die Regelungen dieser Verordnung ab deren Inkrafttreten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen und zum beruflichen Tätigkeitsverbot für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 22. Juli 2022 (GBl. S. 428) außer Kraft.

STUTTGART, 15. November 2022 LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 15. November 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat gemäß § 8 Satz 1 der Verordnung am 16. November in Kraft.

Anlage

(zu § 5 CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen)

Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf SARS-CoV-2

Es wird durch die testende Stelle (bitte Zutreffendes ankreuzen) das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests bescheinigt.

Testende Stelle		Testergebnis	
	□ Teststelle im Sinne des § 22a Absatz 3 IfSG	□ negativer Schnelltest	□ positiver Schnelltest
	□ Sonstige Teststelle	Keine Negativbescheinigung zulässig	

Das Ergebnis wird bescheinigt für:

▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	

Der Schnelltest wurde durchgeführt von

▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon) Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests	-Stempel (falls vorhanden)-

▶	Testdatum Uhrzeit	Unterschrift ✘

Zwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 18. November 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8, 1 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die durch Verordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 485) geändert worden ist,
2. § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 962) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 20, 1 SubVOJu,
3. § 32 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571, 587) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 1 SubVOJu und
4. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 63, 1 SubVOJu:

Artikel 1

Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 2022 (GBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Unter III. A. »Amtsgericht Albstadt« wird in der zweiten Zeile in Spalte 2 nach dem Wort »Nummer« jeweils der Punkt gestrichen.
2. Unter III. A. »Amtsgericht Freudenstadt« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.
3. Unter III. A. »Amtsgericht Horb am Neckar« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.
4. Unter III. A. »Amtsgericht Oberndorf am Neckar« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.
5. Unter III. A. »Amtsgericht Ravensburg« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »In Betreuungs- und Vormundschaftssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.
6. Unter III. A. »Amtsgericht Rottweil« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.
7. Unter III. A. »Amtsgericht Schwetzingen« wird in der zweiten Zeile in Spalte 2 nach dem Wort »Nummer« der Punkt gestrichen.
8. Unter III. A. »Amtsgericht Spaichingen« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.

9. Unter III. A. »Amtsgericht Tuttlingen« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren in Bußgeldsachen bei Anträgen der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung von Erzwingungshaft und Anträgen auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Anträge elektronisch vorgelegt wurden. In Bußgeldsachen die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende, wenn das gerichtliche Verfahren elektronisch geführt oder der Antrag nach § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten elektronisch übermittelt wurde.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.

10. Unter VI. »Staatsanwaltschaft Rottweil« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Das Kosten- und Vollstreckungsverfahren in Bußgeldsachen, soweit die Akten elektronisch vorgelegt wurden.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.

11. Unter VI. »Staatsanwaltschaft Ulm« werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Alle Ermittlungsverfahren, die aufgrund von Verhandlungen im Sinne des § 163 Absatz 2 der Strafprozessordnung des Polizeireviers Ulm-Mitte und der Kriminalinspektion 4, Rauschgiftermittlungsgruppe Ulm/Ehingen unter den Registerzeichen Js, UJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage in elektronischer Form erfolgt, einschließlich aller zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung sowie der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen. Nicht erfasst sind das Vollstreckungsverfahren, Vorlagen von Bußgeldbehörden sowie Rechtshilfeverfahren.« und in Spalte 3 die Angabe »1. Dezember 2022« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, 18. November 2022 GENTGES

Berichtigung des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG)

Das Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) vom 4. November 2020 (GBl. S. 974), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 21. Dezember 2021, ist wie folgt zu berichtigen:

In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesgrundsteuergesetzes muss der letzte Halbsatz (nach den Worten »Zwecken dient;«) mit einem Absatz abgetrennt werden, um zu verdeutlichen, dass dieser für beide Nummern gilt.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-44, Telefax (07 11) 66 601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.